

# Rezeptfälschung erkennbar?

## Die Apotheke hat das Nachsehen

CD | Mittlerweile sind Fälschungen oft so täuschend echt, dass sie nicht mehr als solche erkennbar sind. Dann hat die Apotheke meist das Nachsehen, wie auch im folgenden Fall.

### Rezeptfälschung Mounjaro® KwikPen®

Eine Apotheke hatte im vergangenen September ein Rezept über Mounjaro® KwikPen® beliefert. Ein knappes Jahr später erhielt sie eine Retax aufgrund einer Rezeptfälschung. Ratsuchend wandte sich die Apotheke an das DAP-Team, da sie auch bei nochmaliger Prüfung keine klassischen Fälschungsmerkmale erkennen konnte.

#### Folgende Punkte prüfte die Apotheke:

- Verordnende Arztpraxis und Wohnsitz der versicherten Person lagen nah beieinander.
- Die Abholung des Arzneimittels erfolgte nicht an einem Mittwoch- bzw. Freitagnachmittag und auch nicht am Wochenende.
- Angaben zu versicherter Person und Arztangaben waren plausibel.
- BSNR/LANR stimmten an allen Stellen des Rezeptes überein.
- Beim ausgestellten Rezept war kein auffälliges Schriftbild erkennbar.

Auch die Prüfung durch das DAP-Team deckte kein augenscheinliches Fälschungsmerkmal auf. Auffällig war lediglich, dass Wohnort der versicherten Person und Einlöseort räumlich weit auseinanderlagen: Ausgestellt wurde das Rezept in Niedersachsen, eingelöst jedoch in einer Apotheke in Bayern – aber auch dies kann oft durch eine (Dienst-)Reise begründet werden.

### Weitere Fälschungshinweise

Gerade im Zusammenhang mit Fälschungen von Rezepten über Mounjaro® und Ozempic® wird jedoch auf weitere Fälschungsmerkmale hingewiesen. Dazu gehören laut einer Pressemitteilung der AOK Nordost aus dem Mai 2025 folgende:<sup>1</sup>

- Verordnung auf Papierrezept, obwohl dies eigentlich als E-Rezept erfolgen sollte
- Angabe einer Diagnose, obwohl dies bei Arzneimittelverordnungen nicht vorgesehen ist
- Falsche oder fehlende Angabe zur Dosierung

Leider trafen alle diese Fälschungsmerkmale auf die vorliegende Verordnung zu (siehe Abbildung).

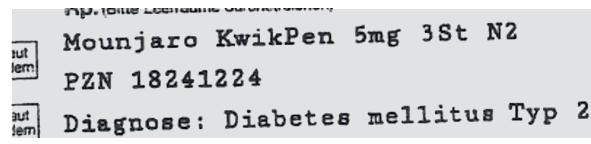


Abb.: Ausschnitt gefälschte Mounjaro®-Verordnung

Da erst im Laufe der Zeit bekannt wurde, dass vor allem bei Mounjaro® und Co. viele Fälschungen im Umlauf sind und woran man diese erkennen kann, könnte die Apotheke dennoch versuchen, Einspruch gegen die Retax einzulegen. Dann müsste damit argumentiert werden, dass die Apotheke in diesem Fall (noch) keinen Fälschungsverdacht schöpfen konnte. Nur wenn dies der Apotheke möglich ist, darf sie eine Fälschung nicht beliefern:

#### § 5 Abs. 1 Satz 6 vdek-Arzneiversorgungsvertrag:

*„Gefälschte Verordnungen oder Verordnungen auf missbräuchlich benutzten Verordnungsblättern dürfen nicht beliefert werden, wenn die Apotheke die Fälschung oder den Missbrauch erkennt oder hätte erkennen müssen.“*

Die „Fälschungsmerkmale“ Papierrezept statt E-Rezept, Angabe einer Diagnose sowie falsche/fehlende Dosierung deuten in der Praxis oft nicht unbedingt auf Fälschungen hin: Wie oft erhalten Apotheken Papierrezepte, weil die Technik an irgendeiner Stelle im System einmal mehr streikt? Auch die Angabe einer Dosierung ist im Alltag gar nicht so selten und vor allem bei Rezepten über Mounjaro® und Co. geben die verordnenden Personen offenbar gerne eine Diagnose als Absicherung ihrer Verordnung an. Und was die Angaben zur Dosierung angeht, gibt es täglich auch auf regulären Rezepten neue Beispiele für falsche und fehlende Dosierungen. Insgesamt ist dennoch zu befürchten, dass die Krankenkasse den Einspruch ablehnt. Daher sei einmal mehr dazu aufgerufen, vor allem bei Rezepten über häufig in einem Fälschungszusammenhang genannte Arzneimittel besonders aufmerksam zu sein und lieber einmal zu häufig bei der verordnenden Person nachzufragen als einmal zu wenig.

DAP Retaxfall-Archiv:

➤ [www.DAPdialog.de/8941](http://www.DAPdialog.de/8941)



<sup>1</sup> Pressemitteilung „AOK Nordost warnt vor neuen Rezeptfälschungen“ vom 20.05.2025; <https://www.aok.de/pp/nordost/pm/neue-rezeptfaelschungen/>